

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	270.710.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	268.219.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.903.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.587.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.490.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.883.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.312.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	5.514.500,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	273.706.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	276.985.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.312.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.360.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Landkreis Peine

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58,1%
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 45,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 30,00 €, die Gemeinden 15,00 € je Grundschüler.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

§ 8

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 500.000 € liegen.

Peine, 06. Dezember 2017

Landkreis Peine

**Einhaus
Landrat**
